

143. Findet der Grundsatz, daß die Civilklage aus einem Vergehen in derselben Zeit wie die öffentliche Klage verjährt, auch bei Vergehen aus Fahrlässigkeit Anwendung, oder läßt sich hier unterscheiden zwischen strafrechtlicher und civilrechtlicher Verschuldung? Einf. Ges. z. preuß. St.G.B. v. 1851. Art. 12 §. 1. — Code d'instr. crim. Artt. 637 u. 638.

II. Civilsenat. Urth. v. 7. Januar 1880 in S. R. (Bekl.) w. Sch. (Kl.) Rep. II. 43/79.

I. Landgericht Trier.

Infolge einer von Dr. K. im Jahre 1871 vorgenommenen Impfung erkrankte das Söhnchen des Sch., weil der Impfstoff von einem syphilitischen Kinde genommen worden war, und starb nach Verlauf von etwa zwei Jahren. Gegen K. war Untersuchung wegen fahrlässiger Körperverletzung eingeleitet, dieselbe jedoch bereits im Herbst 1871 eingestellt worden. Am 12. Februar 1879 erhob Sch. gegen K. Klage auf Zahlung von 600 Mark als dem Betrag der durch die Pflege seines Sohnes erwachsenen Kosten. Das seinem Begehren gemäß, unter Verwerfung der Verjährungseinrede, erkennende Urteil wurde vernichtet aus folgenden

Gründen:

„In Erwägung, daß die erhobene Klage die Aufstellung zur Grundlage hatte, es sei durch die Fahrlässigkeit, die sich der die Stelle eines Kreis-syphilitus bekleidende Beklagte bei der im Jahre 1871 vorgenommenen Impfung habe zu Schulden kommen lassen, die syphilitische Vergiftung des 9^{1/2} Jahre alten Sohnes des Klägers verursacht worden,

infolge welcher derselbe zwei Jahre lang an den schmerzhaftesten Erscheinungen jener Krankheit darnieder gelegen und zuletzt auch gestorben sei;

daß hierin nicht bloß die Voraussetzung einer Civilklage auf Grund von Art. 1383 Code civ., sondern zugleich der Thatbestand eines Vergehens im Sinne von §. 230 beziehungsweise §. 222 St.G.B. enthalten ist;

daß zwar der Umstand, daß eine gegen den Kassationskläger wegen jener Impfung auf Betreiben der Staatsanwaltschaft eingeleitete strafrechtliche Verfolgung durch rechtskräftigen Beschluß der Ratskammer eingestellt worden ist, der Erhebung einer Civilklage auf Schadenersatz durch den jetzigen Kläger nicht entgegenstehen würde;

daß aber der Art. 12 §. 1 des Einführungsgesetzes zum preuß. Strafgesetzbuch von 1851 bestimmt:

„Die Verjährung der Civilklagen aus strafbaren Handlungen tritt in den nämlichen Zeiträumen ein, welche für die Verjährung der öffentlichen Klagen aus solchen Handlungen in dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche bestimmt sind“,

und diese Bestimmung hier Anwendung finden muß, da die erhobene Civilklage, wie bereits erwähnt, keine andere selbständige Grundlage hat und haben kann, als eben den Thatbestand des Vergehens.“

